Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 41

Artikel: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militärorganisation von Herrn

Bundesrath Welti, mit besonderer Berücksichtigung der das schweizerische Unteroffizierskorps betreffenden Bestimmungen

Autor: Ringger, Robert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVII. Jahrgang.

Bafel.

XVII. Jahrgang. 1871. Nr. 41.

Erfcheint in wochentlichen Rummern. Der Breis per Semefter ift franto burch bie Soweis Ar. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Soweighauserische Berlagebuchandlung in Bafel" abreffirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Rachnahme erhoben. 3m Auslande nehmen alle Buchhandlungen Beftellungen an. Berantwortliche Rebattion: Dberft Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Der Entwurf einer neuen schweizerischen Militarorganisation von herrn Bundedrath Belti, mit besonderer Berudfichtigung ber bas foweigerifche Unteroffigieretorps betreffenben Befitmmungen. (Forifenung.) — Bertheibigung ber Schweiz in einem Rrieg gegen Beften. (Rortfepung.) — Bibliographie ber Schweiz. — D. Jochens, Erigenometrifche Aufgaben nebft Erlauterungen ju beren Losung. — C. v. H. und H. W., Populare Waffenkunde. — Praktische Rathicklage für jungere Offiziere über die Ausbildung bes Infanteriften im Keldbienst. — Wille, Ueber Kartatichengeschütze (canons & balles, mitrailleurs). — Berfchiebenes: Thatigteit ber 4. preußischen Felb-Gifenbahn-Abtheilung im Ariege 1870-1871. - Gifenbahn-Bataillons. Stehenbe Lager. Rußlanb: heeresreferm. Mitrailleusen. Griechen - Ausland: Breugen: Formation eines Griechenland: Infanteriebewaffnung. Schiegverluche mit Befcoffen fur bie Feld. Artillerie. Schiegversuche behufe Mobifitation ber Munitions : Ausruftung bei ber englifden Gelbartillerie.

Der Entwurf einer neuen Schweizerischen Militärorganisation von Herrn Bundesrath Welti. mit besonderer Berücksichtigung der das Schwei-Berifche Unteroffizierakorps betreffenden Beflimmungen.

(Fortsetung.)

IV. Beigiebung ber Cabres jum gangen Re= trutenture und Ertheilung ber Inftruttion burd Offiziere und Unteroffiziere. §§. 97 und 108.

Es werben biefe Bestimmungen vielleicht manchem Offizier und Unteroffizier untommod erfcheinen, und vielleicht ift Mancher ber Anficht, daß eine Ror= porale= und fpater Offigierefdule auch genugen mur= ben, um bie Betreffenben fur ihren Grad gehörig auszubilben, wenn nur biefe Schulen richtig einge= theilt und geleitet wurden. Es hat bas eibg. Dili= tarbepartement auch nach meinem Dafürhalten gur Bertheibigung bes neuen Spftems Grunbe angeführt, welche theilweise giemlich unrichtig finb, befonbere wenn auf Seite 110 in fraglichem Bericht bie Behauptung aufgestellt wirb: "Der Offizier, welcher nicht im Stande ift, feine Truppen gu unterrichten, ift auch nicht im Stanbe, fie gu be= fehligen!" 36 tenne Offiziere und Unteroffiziere, welche ihren Dienft fehr gut verfteben und ihre Stellung überhaupt ju allgemeiner Bufriebenheit be= fleiben, benen aber gerabe jum Inftruiren ber Mann= fcaft bie nothige Mittheilungegabe fehlen murbe. Wenn ich mich also bennoch fur Ginführung ber Inftruttion burch Offiziere und Unteroffiziere aus= fpreche, fo ift hieran burchaus feine ju große 3uu= fion über bie Rednertalente berfelben fculd, jon= bern folgende Auffaffung : Benn ein Chargirter nur I ches, besondere über Obliegenheiten ber einzelnen.

im Stanbe ift, feinen Untergebenen mit einfachen Worten verftanblich zu machen, was Jeber zu thun und ju laffen habe, und wie er Diefes und Jenes in die Sand nehmen muffe, um ein tuchtiger Gol= bat merben ze., fo fann nicht ausbleiben, bag ber betreffenbe Borgefette weit mehr Achtung ge= nießt, folglich mehr Autoritat befitt und, was befonbere im Ernftfall an ben Tag treten burfte, ein Butrauen von feinen Leuten erhalt, bas ibm bie richtige Ausführung feiner Pflichten ungleich leichter macht, ale Demjenigen, ber zwar gehörig fomman= birt, inspizirt und allenfalle Arrest biftirt, von bem man aber eigentlich nicht begreifen kann, wie er zu feinem Grad gefommen fei, und nicht weiß, ob er felbft ale Sclbat bie Sache beffer machen wurbe ober nicht. Es muß biefes Butrauen ber Solbaten ju ihren Führern auch hier wieder helfen, die Nachtheile unferer Armee gegenüber ben jahrelang einbreffirten fiebenben Beeren einigermaßen auszu= gleichen, indem jeder Gingelne ein freier, benten= ber Mann fein foll, ber fich feiner Stellung und Aufgabe bewußt ift! Auch werden fich bie Offiziere und Unteroffiziere gewiß um fo mehr Muhe geben, fich gehörig fur ben Dienft vorzubereiten, wenn fie bei ber Instruktion ber Solbaten Belegenheit fin= ben, ju zeigen, wie fie eigentlich mit ihren allfeiti= gen Renntniffen fteben. Nimmt man ferner an, bag burch Uebernahme eines Theiles ber Inftruftion burch Offiziere und Unteroffiziere es nach und nach er= möglicht wirb, bie Bahl ber ftandigen Inftruftoren zu teschränken und bafur bie wenigen noch noth= wendigen recht zu bezahlen, fo liegt auf ber Sand, baß burch biefe Ginrichtung ber gange Unterricht ge= hoben und verebelt murbe.

Bas nun fpeziell bie Rorporalefcule anbelangt, bebaure ich zwar ihr Eingeben, indem in ihr Man= Grabe u. bgl., gelernt worben ift, von bem man in ben Refrutenschulen, wenigstens im Ranton St. Gallen, nichts erfährt. Doch wäre ein 5wöchentlicher Refrutenkurs und baneben noch eine Rorporalsschweite zu viel verlangt, und fönnte die nothwendige Theorie auch in den Morgenstunden ertheilt werden, während man die Refruten mit Arm= und Beinbewegungen ze. beschäftigt. Wollte man die Rorporalsschule aber doch beibehalten, so mußte nach meiner Ansicht seder Unteroffizier wenigstens einmal dieselbe
durchgemacht haben, die Instruktionsertheilung in
berselben gesernt und das Dunftleisten in Refrutenschulen auf zwei oder drei Wechen beschänkt werden.

V. Gleicher Bestand von Auszug, Referve und Landwehr. S. 26.

Die Bestimmung hierüber faut bei mir hier nur insoweit in Betracht, als fie die Stellung ber Unter= offiziere betrifft, und überlaffe ich ce andern Leuten, über ihr Berhaltniß zum Territorialfpstem fich ausgusprechen, aus Brunden, welche feiner Beit bem Centralfomite mitgetheilt worden und hier nicht gut wieder anzuführen find. Bom Standpunft bes Unter= offigiere betrachtet, fann biefe neue Gintheilung nur einen freudigen Gindruck hervorbringen, indem bie bieberige Gintheilung, nach welcher jeder Ranton 3% feiner Bevolferung in ben Auszug und nur 11/2 % in die Referve zu ftellen hat, in den meiften Kantonen ein arges Migverhaltniß hervorgebracht hatte. Bahrend g. B. bei ben Auszugerbataillonen meifiene ein auf fehr unangenehme Beife fühlbarer Mangel an Unteroffizieren vorhanden ift, und biefer Mangel zu vielen Nothbrevetirungen Beranlaffung gibt, fommen in ber Referve immer bie Unteroffi= giere von tiverfen Bataillonen in einem einzigen gu= fammen und entstehen Berhaltniffe, welche weder den Betreffenden, noch bem gangen Corps von Ruten find. Das für ein angenehmer Cafus es g. B. ift. beim Auszug Feldweibel gewesen zu fein, und bann in der Referve megen Anwesenheit von vielleicht noch etwa breien in ber gleichen Compagnie auf einmal wieder Wachtmeifterdienste verrichten zu muffen, barüber tonnen am beften Diejenigen Austunft erthei= len, welche einen abnlichen Fall bereits erlebt haben. Diesce Alles wird anders, wenn alle drei Alters= flaffen gleich groß find, wie es im neuen Entwurf festgestellt ift, und fann man fich baber nach letterem eher einen Gifer auch unter ben altern Unteroffizieren vorstellen, als nach bem alten Syftem. Auch entstand bieber immer in ben Reservebataillonen ein Gemifch von Leuten, welche fich vorher theilmeife gar nicht fannten, und bas bie mahrend bes Dien= ftes im Auszug bereits ausgebilbete Ramerabschaft= lichfeit, die ebenfalle ein wichtiger Kaftor gur Gr= haltung eines eifrigen Unteroffiziereforpe ift, wieber aufhob, mahrend bei ber neuen Ginrichtung angenommen werden fann, daß bei allen drei Rlaffen so ziemlich die gleichen Leute wieder zusammentreffen und daher einmal entstandene harmonie nicht mehr gestört werden muß. Ich wurde daher dem fcmei= gerifden Unteroffigiereforpe gu ber Ginführung bie= fer Reuerung gratuliren.

VI. Besammlung von Unteroffizieren zu Uebungen und Borträgen, sowie Ueberlassung ber Gewehre an bie Solbaten außer ber Dienstzeit. Unterfügung von freiwilligen Militärvereinen. §§. 109, 132 und 121.

Bisher hat fich ber gange militarifche Unterricht in unferem Baterlande auf eine turge Dienstzeit be= idrantt, und außer berfelben ift von Befeges wegen noch fogulagen Richts in Diefer Begiebung gethan worten. Run ift es aber bereits zur positiven That= fache geworden, bag biefe obligatorifchen Dienftlei= ftungen nicht mehr genugen, indem die neuen Regle= mente, beren Ginführung burch fehr beutliche Er= fahrungen in ber neuern Rriegeführung nothwendig geworden ift, mehr Uebung und beziehungeweise mehr Studium fowohl von jedem Solbaten, als be= sonders von den Gradirten verlangen. Biele wackere Manner haben dies bereits eingesehen, in Folge deffen wir und einer großen Angahl von freiwilligen Militärgesellschaften, b. h. Schieß=, Offiziere= und Unteroffizierevereine, erfreuen, welche fich bestreben, ben Militare biejenigen Renntniffe gutommen gu laffen, welche fie im eigentlichen Militardienfte fich nicht aneignen tonnen. Diefe Bereine, fo patrio= tifch ihre Bestimmungen und fo wohlthätig und all= gemein burchführbar ihre Ginrichtungen auch fein mochten, haben aber noch lange nicht die Bebentung und Berbreitung erlangt, welche fie in einer Repu= blit, bei ben Rachfommen eines Tell und eines Winkelried, haben follten, indem der größte Theil des schweizerischen Militars fich fatalerweise von die= fen Bestrebungen fern halt, und es manchmal enor= mer Unftrengungen bedarf, um folche Bereine gu grunden und nacher wieder aufrecht zu erhalten. Der Grund hieran mag zwar allerdings in einer poli= tifchen Bleichgultigfeit vieler Diffiziere, Unteroffiziere und Solbaten liegen, anderfeite aber auch barin, bag manchmal bie betreffenben Befellichaften fo viele Opfer an Beit und Beld erheischen, bag es gerade ben Bedürftigften nicht ermöglicht wird, beigutreten, wenn der Berein nicht von irgend einer Seite ma= teriell unterftust wird. Dag es nothwendig fei, ben freiwilligen Schiegvereinen von oben berab Unter= ftutung zukommen zu laffen, haben nun in letter Beit biverfe Rantoneregierungen, sowie unfere eibg. Behorbe, eingesehen und darum ben betreffenden Gesellschaften eine Unterftützung durch Gratisver= abreichung eines Theiles ter Munition zukommen laffen, und der vorliegende Entwurf halt ebenfalls an diefer Bestimmung fest. Die Bedingungen, unter welchen er bie Unterftugung verfpricht, nämlich baß bie Bereine militarifch organifirt feien, ausschließlich mit eidg. Ordonnanzwaffen ichiegen und nebenbei auch noch andere militarifche Uebungen betreiben muffen, erscheinen mir febr gerechtfertigt, indem hiedurch den fogenannten Professioneschuten, welche den Anfängern ihre Aufgabe immer wefentlich er= schwert haben, bas Sandwerk einigermaßen gelegt, und überhaupt bas Schießen mehr als patriotischer 3med und weniger ale Liebhaberei zc. bienen foll. Dagegen bin ich nicht bamit einverstanden, bag ber

wehrpflichtigen Mannschaft nur gu Schiegubun= gen Ordonnanggewehre und Stuter außer ber Dienft= geit gur Berfügung gestellt werben, wie S. 133 in Aussicht ftellt. Ich finde nämlich, und mit mir noch Biele, bag jest endlich einmal bie Beit gefommen mare, mit bem Magaginirungespftem in biefer Begiebung ganglich aufguräumen, und unbedingt jebem Solbaten wenigstens bes Auszugs und ber Referve bas Bewehr nach bem Dienft mit nach Saufe gu geben. Daß bie Waffe von manchem Solbaten, beffen Diensteifer nur berart fet, bag er fich bes Bewehres nicht mit aller Sorgfalt annehme, ober bem viel= leicht für basselbe tein ficherer und feuchtigfeitsfreier Raum gur Aufbewahrung gur Berfugung fiebe, mehr verborben werbe, ale es in ben Beughaufern ge= fchebe, fowie bie Befährlichfeit besonders ber Sinterlaber für bie Sausangeborigen biverfer Golbaten werben von ben Bertheibigern ber Magazinirung hauptfachlich als Brunde fur biefelbe angeführt. Da= gegen ift gu bemerten, bag ein Golbat, ber fein Bewehr nicht einmal recht verforgt, überhaupt ein gefährlicher Mensch ift, und, wenn man fich auf folde Eventualitäten einrichten wollte, man gar nicht genug Schutbestimmungen einführen fonnte, außer man wollte folde Leute vom Militarbienft ganglich entlaffen, mas felbft am Enbe nicht einmal genugend und jedenfalls nicht gut überall burdgu= führen mare. Schreiber biefes bat bie Erfahrung gemacht, bag bie Bewehre, welche beim Ginruden in bie Rurfe von ben Golbaten mitgebracht murben, meiftens fauberer gewesen finb, ale bie im Beug= baus gefaßten; wenn aber auch bie und ba Giner fich nicht barum bemubt, von einem Rure ober Schießtag jum anbern feine Baffe in Orbnung gu bringen, fo gibt es gewiß Mittel genug, ihn biegu anguhalten, und es ware nach meiner Unfict eine Ungerechtigkeit, wollte man aus biefem Grunbe teinem Solbaten, außer ben Mitgliebern von Schiefgefellschaften, bie Bewehre nach bem Dienfte überlaffen. Die Mannicaft bes Auszugs bekommt nach bem Entwurf wenigstens alle Jahre zwei, bie bierin geubtere ber Referve einen Schieftag. Wirb nun beim Ginruden zu biefen Schiegubungen jebes= mal Bewehrinspektion gehalten und ben nachläffigen nachher mit Nachinfpettion aufgewartet, fo wird bas Berberben ber Bewehre nicht mehr wichtig ausfallen. Es ift nun eben einmal aus örtlichen und andern Gründen nicht jebem Solbaten ermöglicht, einem Schiegverein beigutreten ; will man folde benn partout verhindern, bei fonftiger Belegenheit allein ober mit mehreren gusammen, fich im Schiegen, Bewehr= gerlegen 2c. üben zu konnen? Bieht man bann noch ben moralischen Impuls in Betracht, ben ber geit= weise Anblick feiner Baffe und noch mehr bas be= waffnete Ginruden in und Beimtehren von ben Rurfen auf ben Solbaten bewirkt, nimmt man ferner an, bag einem achten Schweizerfolbaten feine Baffe lieb fei, und bas ftete Beifichbehalten ber= felben bas Befühl feiner Aufgabe erheblich befraf= tige gegenüber einem Solbaten, ber leer einruckt und, wie ein Maurer bie Relle 2c., bei feiner Ent= laffung feinen treuen Begleiter burch Sturm und | Theil aus einer hohen Bebirgetette, bie nur in weni=

Befahr, bas Bewehr, wieder ablegt und es nicht mehr zu feben befommt, bis er wieber in ben Dienft berufen wird - giebt man bies Alles in Betracht, bann muß bod gewiß jebe patriotische Beborbe aud= rufen: "Rein! es ift nicht recht, wenn man Guch bas Bewehr jebesmal wieber abnimmt; führt es bei Gud und baltet es lieb und werth, und follte es auch ben Staat, mas aber nicht einmal erwiefen ift, ein Baar Franken mehr foften!"

So viel über bie Schiegvereine und mas bamit jufammenhangt.

(Fortsetzung folgt.)

Vertheidigung der Schweiz in einem Ariea gegen Weffen.

(Fortfetung.)

So großen Bortheil bas Ermudungesinftem ben Frangofen auch zu bieten vermag, fo burfte biefes bod, abgesehen von politifden Rudficten, icon aus militarifden bebenflich erfdeinen. Bei Unwenbung beefelben wurben bie Schweizer Beit baben, ihrem von Natur aus ber Bertheibigung gunftigen Land burch fünftliche Nachhulfe eine größere Widerftande= fabigfeit ju verleiben, und die langere Concentra= tion tonnte gu einer beffern tattifden Ausbilbung ihrer Truppen und jur Begrundung festerer Dis= ciplin benütt werben.

Es ließe fich endlich bas Ermubungefustem mit ber Ueberraschung fo fombiniren, daß, wenn bie fdweizerifche Urmee langere Beit eng fantonnirt mar. fich, um bie Berpflegung ju erleichtern und ben Truppen mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, weiter ausbehnte, biefer Augenblick jum Angriff benütt murbe. Wenn es fich fur Frankreich blos barum handelt, junadit ben Durdmarich burch bie Schweiz ju erzwingen ober ihren Beitritt gu einer Alliang ju veranlaffen, hat biefe blos die Ueberrafdung gu befürchten.

hat fich Frankreich zum Rrieg gegen bie Schweiz entschloffen (mag es biefen nach Art eines ftrategi= ichen Ueberfalles ober in anderer Weise auszufüh= ren beabsichtigen), fo wirb es immer fich fur eine Operationsbafis und Operationelinie entscheiben und bie successive zu erreichenben Operationeobjefte mah= len muffen.

Gin Blick auf bie Rarte zeigt uns, bag fich Frankreich in bem Falle eines Krieges gegen bie Soweiz bes Bortheiles einer boppelten und um= faffenden Operationsbafis erfreut. Der eine Urm berfelben reicht vom Rhein bis gur Rhone (bei Belle= garbe), ber andere (feit ber Beit als Frankreich Savoyen erworben hat) von Bellegarde bis zum Montblanc.

Der Bortheil ber umfaffenben Bafis verschwindet bei naberer Betrachtung großentheils wieber, ba ber rechte Arm berfelben (bie Strede von Bellegarbe bis jum Montblanc) jum Theil aus einem großen, unübersteiglichen Sinderniß (bem Genferfee), gum